



Vertraulichkeitserklärung, Datenschutzvorschriften und Nutzungsrechte

Präambel

Die unterzeichnende Person („der/die Teilnehmende“) nimmt im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW an der Entwicklung eines Tools zur automatischen Erkennung rechtswidriger Inhalte in sozialen Medien („das Projekt“) teil.

Im Hinblick auf den Charakter der Informationen, zu denen der/die Teilnehmende Zugang erhält, verpflichtet sich der/die Teilnehmender mit dieser Erklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Darüber hinaus verpflichtet sich der/die Teilnehmende mit dieser Erklärung für den Fall des Gewinns eines Preisgeldes der Landesanstalt für Medien NRW an den Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen.

1. Vertrauliche Informationen

Im Rahmen der Teilnahme am Projekt erhält der/die Teilnehmende Zugang zu vertraulichen Informationen wie etwa Geschäftsgeheimnissen, geistiges Eigentum, Strategien, Konzepte und Materialien sowie sonstigen Informationen in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form (zusammenfassend: „vertrauliche Informationen“). Zu den vertraulichen Informationen gehören auch alle Erkenntnisse und sonstigen Informationen, die im Rahmen des Projekts gewonnen werden.

Die vertraulichen Informationen unterliegen

dem allgemeinen Amtsgeheimnis nach § 3b VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) NRW;

soweit es sich um amtliche Dokumente aus laufenden Bußgeldverfahren handelt, dem Verbot der öffentlichen Mitteilung gemäß § 353d StGB (Strafgesetzbuch);

soweit es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, dem Schutz gemäß dem GeschGehG (Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen);

soweit es sich um urheberrechtlich geschützte Inhalte wie Texte, Bilder, audiovisuelle Inhalte, Software und Ähnliches handelt, dem Schutz durch das UrhG (Urheberrechtsgesetz).

soweit es sich um Informationen handelt, die sich auf eine identifizierte oder direkt oder indirekt identifizierbare natürliche Person beziehen, dem Schutz gemäß der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung).

Bei bestimmten rechtswidrigen Inhalten kann ferner die Verbreitung der Inhalte in körperlicher oder unkörperlicher Form eine strafbare Handlung darstellen.

2. Allgemeine Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Der/Die Teilnehmende verpflichtet sich hiermit zeitlich unbeschränkt, sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen des Projekts und für die Zwecke des Projekts zu nutzen.



3. Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Hinblick auf personenbezogene Daten

Art. 32 DSGVO verlangt, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet werden.

Art. 29 DSGVO verlangt, dass die dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten dürfen, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind („Vertraulichkeit“).

Daher ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zu unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Der/Die Teilnehmende verpflichtet sich, die Vertraulichkeit gemäß Art. 29 DSGVO zu wahren und die datenschutzrechtlichen Regelungen (siehe Anlage) einzuhalten.

4. Verstoß gegen Vertragspflichten

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten aus dem Auftragsverhältnis über die Teilnahme am Projekt dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.

5. Foto-, Film- und Tonrechte

Der/Die Teilnehmende erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des Projektes Aufnahmen, wie Film-, Foto- und/oder Tonaufnahmen (nachfolgend „Aufnahmen“ genannt) von ihm/ihr angefertigt und aufgezeichnet werden. Er/Sie ist einverstanden, dass diese Aufnahmen von der Landesanstalt für Medien NRW archiviert und/oder veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Der/Die Teilnehmende räumt der Landesanstalt für Medien NRW insofern das nicht-exklusive, unwiderrufliche, unterlizenzierbare Recht ein, diese Aufnahmen in unveränderter oder geänderter Form selbst oder durch Dritte zur Berichterstattung und/oder zu werblichen oder redaktionellen Zwecken verbreiten oder veröffentlichen zu dürfen, und zwar ohne Beschränkung des sachlichen, räumlichen und zeitlichen Verwendungsbereichs (nachfolgend „Nutzungsrecht“ genannt).

Die Einräumung des Nutzungsrechts erstreckt sich auf alle derzeit bekannten Nutzungsarten. Die Aufnahmen dürfen sowohl digital als auch analog in allen dafür geeigneten Medien genutzt und in Datenbanken, auch soweit sie online zugänglich sind, gespeichert werden.



6. Schutz- und Nutzungsrechte

Voraussetzung für die Übertragung der nachfolgend genannten Nutzungsrechte **ist der Gewinn des Preisgeldes** für den ersten, zweiten oder dritten Platz im Wettbewerb.

Der/Die Teilnehmende gewährt der Landesanstalt für Medien NRW an sämtlichen Erkenntnissen, Erfindungen, Kenntnissen, Erfahrungen, Entwicklungen, ausführbaren Dateien, Quellcodierungen, Hilfs- und Rohdateien sowie Dokumentationen für die Anwendung, Urheberrechten, Know-how und sonstigen Ergebnissen, die während der Dauer des Projektes gewonnen werden, einschließlich der Dokumentation und sämtlicher durch die Tätigkeit des Teilnehmers geschaffener Werke, einschließlich Dokumenten, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfen (Arbeitsergebnisse) hiermit ein kostenloses (da mit dem Preisgeld abgegoltene) nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares sowie unterlizenzierbares Nutzungsrecht.

Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur Um- bzw. Bearbeitung und Weiterentwicklung der Arbeitsergebnisse. Der Teilnehmer verpflichtet sich der Landesanstalt für Medien NRW sämtliche Arbeitsergebnisse mitzuteilen und – soweit möglich – einschließlich Kopien der zugehörigen Dokumentation auf einem seitens der Landesanstalt für Medien NRW bereitgestellten Datenträger zu übergeben.

Der/Die Teilnehmende garantiert darüber hinaus, über die der Landesanstalt für Medien NRW eingeräumten Rechte verfügungsberechtigt zu sein. Er/Sie stellt insbesondere sicher, die für die Erstellung der Leistung erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erworben zu haben. Der/Die Teilnehmende stellt die Landesanstalt für Medien NRW von Ansprüchen Dritter aus Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten frei, welche Dritte aufgrund der Nutzung des Werkes durch die Landesanstalt für Medien NRW geltend machen.

Vor- und Nachname

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: Auszug relevanter gesetzlicher Vorschriften



Art. 4 Nr. 1 DSGVO: „Personenbezogene Daten“

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „Verarbeitung“

jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO

Personenbezogene Daten müssen [...] auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO

Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 29 DSGVO Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder



unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 82 DSGVO Haftung und Recht auf Schadenersatz

Abs. 1: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 DSGVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

Abs. 1: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 83 BDSG Schadensersatz und Entschädigung

(1) Hat ein Verantwortlicher einer betroffenen Person durch eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach diesem Gesetz oder nach anderen auf ihre Verarbeitung anwendbaren Vorschriften rechtswidrig war, einen Schaden zugefügt, ist er oder sein Rechtsträger der betroffenen Person zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nichtautomatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden des Verantwortlichen zurückzuführen ist.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

§ 42 BDSG Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.